



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II. 10333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/76-I/6/93

29. Juni 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

46 77/AB

Parlament
1017 W i e n

1993 -06- 30

zu 484213

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tichy-Schreder, Gatterer und Kollegen haben am 14. Mai 1993 unter der Nr. 4842/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend medienpädagogische Aktivitäten des ORF gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie groß ist der Prozentsatz, den der ORF in den Jahren 1980 bis 1993 jeweils von seinem Medienforschungsbudget für medienpädagogische Projekte veranschlagt hat? Wie hoch waren diese finanziellen Mittel in den einzelnen Jahren, welcher Betrag wurde dafür für das Jahr 1993 budgetiert?
2. Ist eine Erhöhung dieses Budgetpostens in Hinkunft geplant?
 - a) Wenn ja, bis auf welchen Prozentsatz vom Forschungsbudget soll diese Erhöhung der Mittel für medienpädagogische Projekte erfolgen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Welche medienpädagogischen Projekte wurden und werden von seiten des ORF in den Jahren 1980 bis 1993 unterstützt und vorangetrieben?

- 2 -

4. Welche Erkenntnisse aus diesen Forschungsvorhaben fanden in welchen Kinder- und Jugendsendungen bzw. anderen Eigenproduktionen des ORF ihren konkreten inhaltlichen Niederschlag?
5. Welche medienpädagogischen Forschungsprojekte laufen derzeit, wann werden diese abgeschlossen sein und welche Projekte sind für die nächsten Jahre bereits fix veranlaßt worden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gegenstand der Anfrage bilden die medienpädagogischen Aktivitäten des ORF. Gemäß § 2 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984, hat der Österreichische Rundfunk bei der Erfüllung seines Programmauftrags auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme Bedacht zu nehmen. Dabei ist allerdings "die Unabhängigkeit gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks ... zu gewährleisten." In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellung des Österreichischen Rundfunks durch das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974. Daraus ergibt sich, daß die Art und Weise, in der der Österreichische Rundfunk seinem gesetzlichen (Programm-)Auftrag nachkommt, keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 darstellt.

